

Benutzungsreglement

Schulräumlichkeiten und Anlagen

Gültig ab 1. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung	3
2. Verwaltung	3
3. Benutzungsgebühren.....	3
4. Gesuch.....	3
5. Benutzung.....	4
6. Abgabe der Räumlichkeiten.....	4
7. Bewilligungen und Sicherheit.....	4
8. Feuerpolizei	4
9. Rauchen.....	4
10. Ruhe und Ordnung	5
11. Dekorationen.....	5
12. Reklame	5
13. Parkplätze	5
14. Aufsichtsrecht	5
15. Haftung	5
16. Gerichtsstand.....	6
Anhang 1: Benutzungsgebühren	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
2. Kostenlose Benutzung	7
3. Reinigung.....	7
4. Gebühren für einmalige Benutzung	7
5. Gebühren für regelmässige Benutzungen	8

Benutzungsreglement

Schulräumlichkeiten und Anlagen

1. Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten der Sekundarschule Bonstetten stehen in erster Linie der Sekundarschule zur Verfügung. Darüber hinaus dienen sie der Förderung des Gemeindelebens und stehen den örtlichen Behörden, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen als Begegnungsstätten zur Verfügung.

Die Schulpflege behält sich eine Verweigerung von Drittbelegungen vor, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregen oder dem Ansehen der Sekundarschule schaden könnte.

Die Benutzung des Sportzentrums Schachen ist im „Reglement über den Betrieb und die Benutzung des Sportzentrums Schachen“ geregelt.

Die Benutzung der Schulräumlichkeiten durch andere Schulen für den regulären Schulsport regelt die Schulpflege mittels eines separaten Vertrags.

2. Verwaltung

Die benutzbaren Räume stehen unter der Aufsicht der Schulpflege. Die Operative Leitung regelt die Drittbelegungen, die Benutzung und den Unterhalt.

Gremien

Sekundarschulpflege

Operative Leitung

Leitung Hausdienst

Schulverwaltung

Zuständigkeiten

- Oberste Entscheidungsinstanz der Sekundarschule
- Erlass Benutzungsreglement und -gebühren
- Abschluss Mietverträge mit Schulen
- Bewilligung Drittbelegungen
- Annullierung von bewilligten Drittbelegungen
- Reservationsbestätigungen
- Übergabe und Rücknahme von Räumlichkeiten
- Reinigung, Unterhalt und Reparaturen
- Schlüsselverwaltung
- Fakturierungen für Benutzungsgebühren
- Informationen auf Webseite

3. Benutzungsgebühren

Die Gebühren sind im Anhang 1 „Benutzungsgebühren“ geregelt, welcher Bestandteil dieses Reglements ist und mit einem Beschluss der Schulpflege angepasst werden kann.

4. Gesuch

Das Gesuch für eine Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt in der Regel über die Webseite der Sekundarschule Bonstetten. Gesuche, resp. Reservationsanfragen können maximal ein Jahr im Voraus getätigt werden.

Die Reservationsbestätigungen sind verbindlich, vorbehaltlich eines Eigenbedarfs der Sekundarschule.

Bei Annullation durch die Gesuchstellerin, resp. den Gesuchsteller wird ab eine Woche vor dem Anlass die Hälfte der Benutzungsgebühr verrechnet.

Dieses Reglement bildet integrierenden Bestandteil der Reservationsbestätigung.

5. Benutzung

Die Räumlichkeiten und Gegenstände dürfen nur nach Freigabe seitens der Leitung Hausdienst benutzt werden. Zur Bedienung der Anlagen sind nur die von der Leitung Hausdienst definierten Personen berechtigt.

Die Benutzerin, resp. der Benutzer ist für alle während der Raumbelugung entstandenen Beschädigungen an Gebäude und Inventar verantwortlich. Diese sind der Leitung Hausdienst sofort zu melden.

Die Anlagen sind spätestens um 22:00 Uhr zu räumen (Duschen inbegriffen). Jugendgruppen dürfen die Räumlichkeiten nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leitungsperson benutzen.

An Wochenenden und Feiertagen stehen die Schulräumlichkeiten und Anlagen nicht für regelmässige Belugungen zur Verfügung.

Während Feiertagen und Schulferien sind die Schulanlagen geschlossen.

6. Abgabe der Räumlichkeiten

Die Raum- und Schlüsselrückgabe erfolgt zeitnah in Absprache mit der Leitung Hausdienst. Mängel und Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten. Die Leitung Hausdienst führt ein Schlüsselverzeichnis. Bei Verlust des Schlüssels werden CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

Die Benutzerin, resp. der Benutzer hat die Schulräumlichkeiten in ordentlichem Zustand zu verlassen. Sie sind verpflichtet, namentlich auch in Toiletten, Garderoben und Duschräumen für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Alle Fenster sind zu schliessen. In den Turnhallen und auf den Spielplätzen sind die dazu gehörigen Geräte an den dafür vorgesehenen Stellen zu versorgen. Werden die Räumlichkeiten nach der Benutzung nicht ordnungsgemäss hinterlassen, wird der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

Die Benutzerin resp. der Benutzer stellt sicher, dass alle Eingangstüren beim Verlassen der Schulanlage wieder ins Schloss fallen, damit die automatische Schliessung funktioniert und der Zutritt für Unberechtigte verwehrt ist.

7. Bewilligungen und Sicherheit

Die Benutzerin, resp. der Benutzer hat eine ordnungsgemässe Sicherheit zu gewährleisten und auf seine Kosten rechtzeitig sämtliche Bewilligungen (Patent für Festwirtschaften, Tombola, Lotterie usw.) einzuholen. Die Verantwortung hinsichtlich der Ausführungsrechte liegt ebenfalls ausschliesslich bei der Benutzerin, resp. beim Benutzer.

Die Operative Leitung behält sich vor, erteilte Bewilligungen vorübergehend oder dauernd zu widerrufen, falls die betroffenen Schulanlagen für schulische Anlässe, Projekte oder Veranstaltungen benötigt werden. Die betroffene Benutzerin resp. der Benutzer wird umgehend informiert. Ein Anspruch auf Ersatz ist wegbedungen. Ebenso können künftige Bewilligungen widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten nicht ordentlich gereinigt oder beschädigt zurückgegeben werden.

8. Feuerpolizei

Die Benutzerin, resp. der Benutzer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu befolgen. Die Ausgänge sowie Notausgänge sind als Fluchtwege stets freizuhalten.

9. Rauchen

In sämtlichen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

10. Ruhe und Ordnung

Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und in der Umgebung ist die Benutzerin, resp. der Benutzer verantwortlich. Dabei sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohner die Lärmvorschriften der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten verbindlich einzuhalten.

Das Betreten von nicht in der Reservationsvereinbarung benannten Räumlichkeiten und Gebäudeteilen ist verboten.

Die Unterbringung von Vereinsmobiliar ist nur mit Bewilligung der Operativen Leitung gestattet. Die Sekundarschule haftet nicht für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle.

11. Dekorationen

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Leitung Hausdienst und unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften angebracht werden. Zur Befestigung dürfen nur Materialien verwendet werden, die anschliessend ohne Beschädigung an Wänden, Decken, Inventar usw. entfernt werden können.

12. Reklame

Das Anbringen von Plakaten an Türen, Fenstern, Fassaden und Durchgängen sowie das Aufstellen von Plakattafeln auf dem Vorplatz ist nur mit Bewilligung der Leitung Hausdienst gestattet. Die Platzierung von informativen Mitteilungen hat in Absprache mit dem Hausdienst zu erfolgen.

13. Parkplätze

Der Benutzerin resp. dem Benutzer stehen ausserhalb der Unterrichtszeiten die gekennzeichneten Parkplätze zur Verfügung.

Aus der Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen leitet sich kein Anspruch auf das Parkieren der Fahrzeuge auf öffentlichen und privaten Flächen ab.

Im Übrigen gilt das Reglement „Parkregime für Autos“ der Sekundarschule Bonstetten.

14. Aufsichtsrecht

Den Anordnungen der Operativen Leitung, insbesondere der Leitung Hausdienst, ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benutzungsvorschriften oder bei begründeten Reklamationen seitens der Anwohnerinnen und Anwohner, behält sich die Operative Leitung das Recht vor, die fehlbare Benutzerin resp. der fehlbare Benutzer zur Rechenschaft zu ziehen und bestehende Bewilligungen zu annullieren und künftige Reservations nicht zu genehmigen.

15. Haftung

Die Sekundarschule als Eigentümerin der Schulanlagen haftet nicht für Gegenstände, welche während einer Belegung verlorengehen, gestohlen oder beschädigt werden.

Die Benutzerin resp. der Benutzer ist verpflichtet, festgestellte oder verursachte Schäden sofort der Leitung Hausdienst zu melden. In allen Fällen haftet die Benutzerin resp. der Benutzer für Schäden, die verursacht wurden. Für die Auftragserteilung von Reparaturen ist ausschliesslich die Leitung Hausdienst zuständig.

Die Benutzerin resp. der Benutzer stellt sicher, dass alle Eingangstüren beim Verlassen der Schulanlage wieder ins Schloss fallen, damit die automatische Schliessung funktioniert und der Zutritt für Unberechtigte verwehrt ist.

16. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten zwischen den Parteien ergeben, gilt Afoltern a.A. als Gerichtsstand.

Das vorliegende Benutzungsreglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 9. Juni 2020 genehmigt. Es tritt am 1. August 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 8. Juli 2013.

Das Benutzungsreglement mit Gebühren (Anhang 1) wird mittels amtlicher Publikation veröffentlicht und in die Rechtssammlung der Sekundarschule Bonstetten aufgenommen.

Sekundarschulpflege Bonstetten

Tamara Fakhreddine
Präsidentin

Maria Wyrsh-Aschwanden
Leiterin Schulverwaltung

Anhang 1: Benutzungsgebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Auf- und Abbau von speziellen Einrichtungen (z.B. für Ausstellungen) oder die Entgegennahme und der Rückschub von Eventmaterial sind nicht Bestandteil der Gebühren. Allfällige Aufwendungen werden der Benutzerin resp. dem Benutzer zusätzlich verrechnet.

Energie-, Wasserbezüge und Heizkosten sind in der Benutzungsgebühr inbegriffen.

Die Benutzung des Sportzentrums Schachen ist im „Reglement über den Betrieb und die Benutzung des Sportzentrums Schachen“ geregelt.

Die Benutzung der Schulräumlichkeiten durch andere Schulen für den regulären Schulsport regelt die Schulpflege mittels eines separaten Vertrages.

2. Kostenlose Benutzung

Die Räumlichkeiten stehen der Musikschule Knonaueramt, kulturellen und sportlichen Vereinen sowie weiteren gemeinnützigen Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet der Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. für nicht kommerzielle Benutzung kostenlos zur Verfügung.

Als Nachweis sind bei einer erstmaligen Belegung die Vereinsstatuten auf Verlangen einzureichen.

3. Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach deren Abgabe wird durch den Hausdienst ausgeführt und ist in den Benutzungsgebühren inbegriffen. Sollte der Reinigungsaufwand wegen unverhältnismässiger Verschmutzung das normale Mass übersteigen, behält sich die Operative Leitung vor, zusätzliche Reinigungsgebühren zu verrechnen. Bei Interpretationsspielraum entscheidet die Leitung Hausdienst.

4. Gebühren für einmalige Benutzung

Für eine einmalige Benutzung, z.B. eine Einzelveranstaltung stehen die Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Sporthalle 1 und 2, am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

Räume	Benutzer/in aus der Kreisschulgemeinde		Sonstige Benutzer/in	
	nicht- kommerziell	kommerziell	nicht- kommerziell	kommerziell
Aula B	CHF 50.00	CHF 300.00	CHF 150.00	CHF 450.00
Mehrzweckraum D	CHF 50.00	CHF 300.00	CHF 150.00	CHF 450.00
Sporthallen 1 oder 2	keine Belegungen an Wochenenden			
Mensa mit Mensaküche	CHF 50.00	CHF 200.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Schulküchen 1 oder 2	CHF 50.00	CHF 200.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Übrige Schulräume	CHF 50.00	CHF 200.00	CHF 150.00	CHF 300.00

Weitere Bestimmungen für einmalige Benutzung

- Als Benutzerin resp. Benutzerin gilt die Veranstalterin resp. der Veranstalter.
- Die Gebühren gelten pro Benutzung bis zu maximal einem Tag.
- Die Küchen sind gereinigt, gemäss Checkliste, zu verlassen.
- Alle anderen Räume sind besenrein abzugeben.
- Während den Schulferien und an Feiertagen bleiben die Schulanlagen geschlossen.

5. Gebühren für regelmässige Benutzungen

Für regelmässige Belegungen, z.B. für Jahresbelegungen von Vereinen, gelten folgende Verfügbarkeiten:

Mehrzweckraum D	Montag bis Freitag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sporthalle S1	Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sporthalle S2	Montag bis Freitag 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Schulküche 1 und 2	Montag bis Freitag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Räume	Benutzer/in aus der Kreisschulgemeinde	Sonstige Benutzer/in
	pro Jahresstunde	pro Jahresstunde
Aula B	keine Drittbelegungen	
Mehrzweckraum D	CHF 450.00	CHF 900.00
Sporthallen 1 oder 2	CHF 450.00	CHF 900.00
Mensa mit Mensaküche	keine Drittbelegungen	
Schulküchen 1 oder 2	CHF 450.00	CHF 900.00
Übrige Schulräume	keine Drittbelegungen	

Weitere Bestimmungen für regelmässige Belegungen

- Als Benutzerin resp. Benutzer gilt die Veranstalterin resp. Veranstalter.
- Die Küchen sind gereinigt, gemäss Checkliste, zu verlassen.
- Alle anderen Räume sind besenrein abzugeben.
- An Wochenenden und Feiertagen stehen die Schulräumlichkeiten und Anlagen nicht für regelmässige Belegungen zur Verfügung.
- Während den Schulferien und an Feiertagen bleiben die Schulanlagen geschlossen.

Diese Benutzungsgebühren wurden an der Schulpflegesitzung vom 9. Juni 2020 genehmigt und treten per 1. August 2020 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Gebührenregelungen.

Sekundarschulpflege Bonstetten

Tamara Fakhreddine
Präsidentin

Maria Wyrsh-Aschwanden
Leiterin Schulverwaltung